TEIL B : TEXT

NACH § 23(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO ZULÄSSIG SIND UND DEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN

NACH § 9(2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

1. 70 CM MAXIMALHÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN

4. BAULICHE ANLAGEN SIND MASSIV ZUERRICHTEN.

5. DACHNEIGUNG:
   IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB GESTALTERISCH EINHEITLICHE GRUPPEN (STÄDTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND).
   IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH 22-30°
   IM III- UND MEHR-GESCHOSSIGEN BEREICH FLACH

FÜR DIE FLÜRSTÜCKE 18/59, 32/5 ENTFÄLLT DIE ANWENDUNG DES § 17(5) BBAUG

→ BauNVO